



VG MUSIKEDITION · Friedrich-Ebert-Str. 104 · 34119 Kassel

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Mohrenstr. 37

10117 Berlin

Kassel, 23. Februar 2017

Per E-Mail an: Referat-III B3@bmjv.bund.de

„Bildungs- und Wissenschaftsschranke“ / AZ: III B3 3600/24-34 272/2016

- 1. Referentenentwurf (UrhWissG)**
- 2. Verleih von E-Books durch Bibliotheken (sog. „E-Lending“)**

hier: Beteiligung der an urheberrechtlichen Fragen interessierten Verbände und Institutionen sowie sonstigen Beteiligten

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Dr. Entelmann,

wir bedanken uns für die Übersendung des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft.

Die VG Musikedition nimmt als Verwertungsgesellschaft unter anderem zahlreiche grafische Vervielfältigungsrechte, Abdruckrechte, gesetzliche Vergütungsansprüche sowie die Rechte an Wissenschaftlichen Ausgaben und Erstausgaben für Musikverlage, Komponisten, Textdichter und musikwissenschaftliche Herausgeber wahr.

Gerne beziehen wir zu dem Entwurf und den mit Ihrem Schreiben vom 1. Februar 2017 weiteren aufgeworfenen Fragen wie folgt Stellung.

I. Allgemeine Bemerkungen

a) Die VG Musikedition begrüßt, dass der Referentenentwurf keine Generalklauseln enthält, die Regelungen sinnvoll strukturiert sind und größtenteils auf unbestimmte Rechtsbegriffe verzichtet wird.

b) Große Zweifel bestehen allerdings daran, dass die neuen Schrankenregelungen nicht zu einer Erhöhung der Haushaltsausgaben führen. Angesichts dessen, dass die bestehenden Schranken erheblich ausgeweitet werden sollen, wird dies zwangsläufig zu höheren Ausgaben der öffentlichen Haushalte führen müssen, wenn gewährleistet werden soll, dass Rechteinhaber auch zukünftig eine angemessene Vergütung erhalten. Eine hinreichende Finanzierung durch die Aufwandsträger sollte daher vor der Umsetzung sichergestellt werden.

c) Der Referentenentwurf geht davon aus, dass Verlage an den Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen beteiligt werden. Eine Beteiligung der Verlage ist der derzeit allerdings abhängig von der Zustimmung des Urhebers (§ 27 a VGG). Vor Inkrafttreten des Gesetzes müssen daher unbedingt die notwendigen europarechtlichen Regelungen für eine regelmäßige Verlegerbeteiligung geschaffen und in deutsches Recht umgesetzt werden.

d) Schließlich ist es aus unserer Sicht sinnvoll und daher zu empfehlen, die Vermutungsregel in § 49 Abs. 1 VGG um die neuen Schrankenregelungen zu erweitern. Dies ist insbesondere im Hinblick auf sogenannte „Außenseiter“ von Bedeutung, die ihre Vergütungsansprüche keiner Verwertungsgesellschaft übertragen haben.

II. Einzelanmerkungen

a) § 46 UrhG-E

1. Bisher enthielt § 46 UrhG zwei unterschiedliche Schrankenregelungen: Die Erlaubnis für die Herstellung von Sammlungen für den Kirchengebrauch – jetzt „religiöser Feierlichkeiten“ - und die Herstellung von Sammlungen für den Schul- und Unterrichtsgebrauch. Mit dem nun vorgelegten Referentenentwurf wird Letztgenanntes in § 60b UrhG-E ausgegliedert. Dies ist aus Gründen einer besseren Systematik zu begrüßen.

2. Allerdings ist darüber hinaus eine Modernisierung des § 46 UrhG dringend erforderlich. Die derzeitigen Regelungen sind – anders als im neuen § 60b UrhG-E - sehr verwaltungsaufwändig und für Urheber und Verwerter teilweise wenig interessengerecht.

Nach geltendem Recht muss der Urheber oder Rechtsinhaber vor jeder Nutzung – durch eingeschriebenen Brief - informiert werden (§ 46 Abs. 3 UrhG). Er kann aber nach § 46 Abs. 5 UrhG gleichwohl eine Verwertung nur dann untersagen, wenn das Werk nicht mehr seiner Überzeugung entspricht, ihm deshalb die Verwertung des Werkes nicht zuzumuten ist und er ein etwaiges Nutzungsrecht wegen gewandelter Überzeugung nach § 42 UrhG zurückgerufen hat. Derartige Fälle sind in der Praxis höchst selten. In der Regel bleibt die kostenintensive Benachrichtigung des Urhebers ohne Konsequenzen. Wir schlagen daher vor, diese Regelungen zu streichen. Dies ist auch im Hinblick auf § 60b UrhG-E konsequent, da für die Herstellung von Sammlungen für den Unterrichts- und Lehrgebrauch diese Formvorschriften sinnvollerweise entfallen sollen.

3. In Anlehnung an § 60b UrhG-E sollte in Abs. 1 der Umfang ebenfalls auf 10 % eines veröffentlichten Werkes konkretisiert werden (anstelle von „Teilen eines Werkes“).

4. Der Urheber hat wie bisher einen Anspruch auf angemessene Vergütung. Der Vergütungsanspruch sollte allerdings zukünftig – wie alle anderen Vergütungsansprüche - zwingend verwertungsgesellschaftspflichtig ausgestaltet sein, um eine zentrale Abwicklung zu ermöglichen. Dies ist sowohl für Rechteinhaber wie für Nutzer aus wirtschaftlichen und administrativen Gründen von Vorteil. Bereits heute wird der Vergütungsanspruch nach § 46 Abs. 4 UrhG von den jeweils zuständigen Verwertungsgesellschaften (neben der VG Musikedition die VG Wort und VG Bild-Kunst) geltend gemacht. Dies würde zudem auch den Erwägungsgründen des Gesetzesentwurfs entsprechen, wonach „die erlaubten Nutzungen i.d.R. an einen gesetzlichen Anspruch der Urheber auf angemessene Vergütung, der über Verwertungsgesellschaften geltend zu machen ist“, gekoppelt sind.

5. Außerdem sollte, wie bereits eingangs erwähnt, die - widerlegbare - Vermutungsregelung für eine kollektive Rechtswahrnehmung nach § 49 Abs. 1 VGG entsprechend erweitert werden. Dadurch wäre sichergestellt, dass die Vergütungsansprüche zentral wahrgenommen werden könnten. Das ist insbesondere im Hinblick auf sogenannte „Außenseiter“ von Bedeutung, die ihre Vergütungsansprüche keiner Verwertungsgesellschaft übertragen haben.

6. Während in der Überschrift von § 46 UrhG-E von „religiösem Gebrauch“ die Rede ist, wird die Nutzung in Abs. 1 auf den „Gebrauch während religiöser Feierlichkeiten“ begrenzt. Schon aus Gründen der Rechtssicherheit sollte eine einheitliche Formulierung gewählt werden. Wir regen daher an, von „für den Gebrauch in Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften“ zu sprechen.

7. Wir schlagen im Ergebnis vor, § 46 UrhG zukünftig wie folgt zu fassen:

§ 46 Sammlungen für den Gebrauch in Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften

(1) Nach der Veröffentlichung zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung bis zu 10 % eines Werkes, von Sprachwerken oder von Werken der Musik von geringem Umfang, von einzelnen Werken der bildenden Künste oder einzelnen Lichtbildwerken als Element einer Sammlung, die Werke einer größeren Anzahl von Urhebern vereinigt und die nach ihrer Beschaffenheit nur für den Gebrauch in Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften bestimmt ist. In den Vervielfältigungsstücken oder bei der öffentlichen Zugänglichmachung ist deutlich anzugeben, wozu die Sammlung bestimmt ist.

(2) Für die nach Absatz 1 zulässige Verwertung ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

b) § 60a Unterricht und Lehre

Auch wenn es für Noten eine sog. „Bereichsausnahme“ gibt, betrachten wir die Ausweitung der erlaubten Nutzungen auf bis zu 25 % eines Werkes grundsätzlich skeptisch, da es aus unserer Sicht fraglich ist, ob eine Finanzierung der weitergehenden Nutzungen sichergestellt werden kann. Von dieser Frage indirekt betroffen sind auch die unter die Bereichsausnahme fallenden Noten, da die VG Musikedition die Nutzung von Noten im Rahmen einer „echten“ Lizenzierung bspw. den Schulen einräumt (vgl. den Gesamtvertrag ZFS / KMK).

Aus Gründen der Rechtssicherheit wäre es zudem wünschenswert, klarzustellen, was unter Einrichtungen der Berufsbildung und der sonstigen Aus- und Weiterbildung zu verstehen ist.

c) § 60b Unterrichts- und Lehrmedien

Der Wegfall der Formvorgaben gegenüber der bisherigen Regelung in § 46 UrhG ist sehr zu begrüßen. Die (neue) Bereichsausnahme für Noten (§ 60b Abs. 2 UrhG-E) führt in der Praxis allerdings dazu, dass bspw. bei der Übernahme eines Popsongs in Schulbücher Noten und Songtext gesondert lizenziert werden müssen (Noten durch den Verlag / Songtexte durch die VG Musikedition).

d) § 60h Angemessene Vergütung der gesetzlich erlaubten Nutzungen

Für den Fall von Nutzungen im Rahmen gesetzlicher Schranken ist es aus unserer Sicht grundsätzlich sinnvoll, dass ein Anspruch auf angemessene Vergütung besteht, der von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht wird. Insoweit ist aus unserer Sicht nicht ersichtlich, wieso § 60h Abs. 2 UrhG-E zwei Ausnahmen von der Vergütungspflicht vorsieht.

Des Weiteren schließt der Referentenentwurf nach § 60h Abs. 3 UrhG-E eine nutzungsbezogene Abrechnung aus. Andererseits sollen Verwertungsgesellschaften grundsätzlich möglichst genau abrechnen, es sei denn, dies verursacht auf Nutzerseite einen unangemessenen Aufwand (§ 41 Abs. VGG). Angemessen wäre demnach eine Regelung, die zumindest die Möglichkeit konkreter Nutzungserfassungen offen lässt.

III. Kostenabschätzung

Seitens der VG Musikedition ist nicht mit zusätzlichen Kosten zu rechnen (abgesehen von einem erhöhtem Verwaltungsaufwand für die Wahrnehmung neuer Ansprüche, der aber wiederum von den Kostenpauschalen dieser Einnahmen finanziert wird).

IV. Sonstiges

Die in Artikel 4 des Referentenentwurfs genannte Frist ist sehr knapp gemessen. Verwertungsgesellschaften müssen ihre Wahrnehmungsverträge ändern und/oder ergänzen (durch Beschluss der Mitgliederversammlung), neue Tarife aufstellen und bestehende Gesamt- und Rahmenverträge anpassen. Daher ist eine längere Frist wünschenswert.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

VG MUSIKEDITION


Christian Krauß
Geschäftsführer